

des heiligen römischen Unsegens, steigt ein an Haupt und Gliedern reformiertes Reich unter dem alten Namen und dem 1000-jährigen Abzeichen aus 60jähriger Nacht empor“ (der Kronprinz am 18. Jan.).

Die Reichsverfassung (16. April 1871). Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat und besteht aus 25 Staaten und dem Reichslande Elsass-Lothringen. Die Reichsgewalt ist zuständig in den auswärtigen Angelegenheiten des Reiches und im Konsulatwesen, in der Heeresverfassung und im Seewesen, im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, in Zoll- und Handelsangelegenheiten (das Reich bildet ein Zollgebiet<sup>1)</sup>, für das Maß-, Münz-, Gewichtssystem und das Papiergeldwesen, für den Schutz des geistigen Eigentums und das Patentwesen, für das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, für die persönlichen Standes- und Freiheitsrechte, für das Prefs- und Vereinswesen. Im Verkehrs-, Steuer- und Heerwesen besitzt Württemberg, in größerem Umfange Bayern gewisse „Reservatrechte“. Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag; jener besteht aus den Vertretern der Regierungen der Einzelstaaten; in ihm hat Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen je 1 Stimme (zusammen 58 Stimmen). Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor (397 Mitgl.) und hat das Recht Gesetze vorzuschlagen; seine Mitglieder erhalten keine Besoldung oder Entschädigung; die Legislaturperioden, früher 3jährig, sind seit 1888 5jährig; die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden; das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahre. Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag; ihm steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu; er vertritt das Reich nach außen, ist Oberbefehlshaber der deutschen Armee und Marine, übt die Staatsgewalt in Elsass-Lothringen aus und ernennt und entläßt die Reichsbeamten. Der oberste

1) Zunächst außer Hamburg und Bremen; ihr Anschluß erfolgte 1888.